

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 20.07.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 20. Juli 1921.) 46. Stück.

Inhalt:

- Nr. 81. Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1921 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.
 — Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 1. Juli 1921, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1921 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.
 — 3 Anlagen.

Nr. 81.

Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.
 Oldenburg, den 1. Juli 1921.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden für das gesamte Staatsgebiet die nachstehenden Vorschriften über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen erlassen.

Allgemeines.

§ 1.

- I. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung Anwendungsgebiet.
1. von Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukten (leichtflüchtigen Ölen, Leuchtölen und leichten Schmier-



ölen), flüssigen Kohlenwasserstoffen, die aus Braunkohlenteer, Steinkohlenteer, Kohlendestillationsgasen oder Schiefereteer bereitet sind (Photogen, Solaröl, Benzol usw., Schieferöle), wenn nicht der Entflammungspunkt dieser Flüssigkeiten bei einem Barometerstande von 760 Millimetern höher liegt als bei 140°C ,

2. von brennbaren Mischungen der unter 1 bezeichneten Flüssigkeiten mit anderen Flüssigkeiten,
3. von brennbaren, flüssigen (bei $+15^{\circ} \text{C}$ nicht salbenförmigen oder festen) Mischungen der unter 1 und 2 bezeichneten Flüssigkeiten mit festen, in den Flüssigkeiten löslichen Stoffen (Harzen, Kautschuk usw.), sofern die Mischung mehr als 5 v. H. des Gesamtgewichts an Mineralölen enthält. Ausgenommen sind jedoch Mischungen, wenn die darin enthaltenen Mineralöle bei einem Barometerstande von 760 Millimetern einen Entflammungspunkt von 21°C oder mehr haben, und die Mischung mindestens 20 v. H. des Gesamtgewichts an festen, in den Flüssigkeiten löslichen Stoffen enthält.

II. Wo im folgenden von „Mineralölen“ ohne beschränkenden Zusatz gesprochen wird, sind darunter nicht nur die ungemischten Mineralöle, sondern auch die der Verordnung unterliegenden brennbaren Mischungen von Mineralölen mit anderen Flüssigkeiten oder mit festen Stoffen zu verstehen.

§ 2.

Einteilung in
Gefahrenklassen.

I. Die im § 1 Ziffer I aufgeführten Mineralöle werden in drei Gefahrenklassen eingeteilt. Sie gehören zur Gefahrenklasse I, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm und bei einer Erwärmung auf weniger als 21°C entflammbare Dämpfe entwickeln; zur

Gefahrenklasse II, wenn sie solche Dämpfe bei einer Erwärmung auf 21 bis 65° C einschl. entwickeln; zur Gefahrenklasse III, wenn sie entflammbare Dämpfe bei einer Erwärmung auf mehr als 65 bis 140° C einschl. entwickeln.

Mischungen gehören zu derjenigen Gefahrenklasse, der das in ihnen befindliche, leichtest entflammbare Mineralöl nach seinem Entflammungspunkte zuzuweisen ist.

II. Der Entflammungspunkt wird bis zu 40° C mittels des Petroleumprobers nach Abel-Pensky, oberhalb 40° C mittels des Probers nach Pensky-Martens ermittelt.

III. Wer „Mineralöle“, die dieser Verordnung unterliegen, herstellt oder im Großhandel abgibt, hat den Abnehmern eine schriftliche verantwortliche Versicherung über die Gefahrenklasse abzugeben, zu der die abgegebenen, bestimmt zu bezeichnenden „Mineralöle“ gehören.

IV. Wer „Mineralöle“, die dieser Verordnung unterliegen, lagert, aufbewahrt oder im Kleinhandel abgibt, hat durch Vorlegung der im vorigen Absatz erwähnten Versicherung der Polizeibehörde, den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Abnehmern auf Verlangen einen Nachweis darüber zu erbringen, zu welcher Gefahrenklasse die gelagerten, aufbewahrten oder feilgehaltenen „Mineralöle“ gehören.

Abchnitt I.

Vorschriften für die Gefahrenklasse I.

§ 3.

I. In den zum dauernden Aufenthalt und in den zum regelmäßigen Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen und Kontoren, in Gast- und Schankstuben, dürfen nicht mehr als insgesamt 15 kg von „Mineralölen“ aufbewahrt werden. Treppenhäuser und die damit in offener Verbindung stehen-

Aufbewahrung
von Mengen
bis zu 15 kg in
Wohnräumen,
Gaststuben usw.

den Zugänge und Räume dürfen als Aufbewahrungsorte nicht benutzt werden.

II. Die Aufbewahrung darf in den in Ziffer I genannten Räumen nur in dichten, verschlossenen Gefäßen erfolgen. Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus widerstandsfähigem, nicht rostendem Metallblech hergestellt sein. Ihre Öffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene Einsätze (engmaschige, haltbare Drahtgewebe oder andere gleich wirksame Vorrichtungen aus nicht rostendem Material) gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern; von der Erfüllung dieser Vorschrift sind die Gefäße für zähflüssige Mischungen wie Lacke usw. befreit. Die Nähte der Gefäße müssen, sofern sie nicht durch Nietung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Dicht und fest (z. B. durch Schraub- und Hebelverschlüsse) verschlossene Gefäße müssen eine Sicherheitseinrichtung (Federehrentil, Schmelzplatte) haben, die bei Erhitzung der Gefäße eine schädliche Dampfspannung verhütet.

Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt sein, daß die Ausdehnung der Flüssigkeit bei der höchsten Raumtemperatur möglich ist. Sie sind so aufzustellen, daß eine Erwärmung der Gefäße durch Sonnenstrahlen oder künstliche Wärmequellen über die höchste Raumtemperatur hinaus ausgeschlossen ist.

III. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei Innenbeleuchtung durch elektrisches Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder anderen zuverlässigen Sicherheitslampen und nur bei Abwesenheit von offenem Feuer erfolgen.

IV. Gefäße, in denen „Mineralöle“ der Gefahrenklasse I in Räumen, die zum dauernden Aufenthalt und zum regelmäßigen Verkehr von Menschen bestimmt sind (§ 3 Ziffer I), aufbewahrt werden, müssen die deutliche, dauerhafte Aufschrift „Mineralöl“ Gefahrenklasse I und außerdem

die Bezeichnung des Inhalts, z. B. „Benzin“ oder „Tauchlack“, tragen. Außerdem ist auf rotem Grunde die deutliche, dauerhafte Aufschrift „Feuergefährlich“ anzubringen.

§ 4.

I. In abgetrennten, nicht dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienenden Räumen sowie in den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen nicht mehr als 60 kg „Mineralöle“ — davon nicht mehr als 30 kg ungemischter Mineralöle — aufbewahrt werden.

Aufbewahrung von Mengen bis zu 120 kg in abgetrennten Räumen und in Geschäftsräumen der Kleinhändler.

Die Aufbewahrungsräume dürfen in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 Ziffer I genannten Art sowie mit Treppenhäusern und den mit diesen in offener Verbindung stehenden Zugängen und Räumen stehen; sie müssen vielmehr von allen diesen Räumen rauch- und feuersicher abgeschlossen sein. Jedoch dürfen Verkaufs- oder sonstige zur Aufbewahrung von „Mineralölen“ der Gefahrenklasse I dienende Geschäftsräume mit Kontoren in Verbindung stehen, wenn sie mit diesen zusammen von den übrigen im § 3 Ziffer I genannten Räumen sowie von Treppenhäusern und den mit diesen in offener Verbindung stehenden Zugängen und Räumen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind.

Werden die „Mineralöle“ in den in Ziffer 1 bezeichneten Räumen in dicht verschlossenen, bruchsickeeren Gefäßen lediglich aufbewahrt, feilgehalten und verkauft, ohne daß daselbst ein Anbruch oder ein Umfüllen stattfindet, so darf die Höcstmengende der aufzubewahrenden „Mineralöle“ 120 kg — davon jedoch nicht mehr als 60 kg ungemischte Mineralöle — betragen. Dicht verschlossene Glasgefäße von höchstens 200 g Rohgewicht gelten als bruchsickeer.

Werden vorstehende Bedingungen nicht erfüllt, so sind die Lagermengen in den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler gemäß § 3 Ziffer I auf 15 kg beschränkt.

II. Hinsichtlich der Aufbewahrung gelten die Vorschriften des § 3 Ziffer II und hinsichtlich des Umfüllens diejenigen des § 3 Ziffer III.

III. Gefäße, in denen „Mineralöle“ der Gefahrenklasse I feilgehalten und verkauft werden, müssen dicht verschlossen sein und mit den in § 3 Ziffer IV geforderten deutlichen und dauerhaften Aufschriften versehen sein.

§ 5.

Aufbewahrung von Mengen bis zu 800 kg nach Anzeige bei der Polizeibehörde.

I. Nach Anzeige bei der Polizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen von „Mineralölen“ aufbewahrt werden:

1. in beliebigen dichten, dicht verschlossenen Gefäßen (Fässern), auf eingefriedigten Grundstücken:
600 kg, davon jedoch nicht mehr als 300 kg ungemischte Mineralöle;
2. in dichten eisernen Fässern oder in dichten hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen — Lacke und ähnliche Mischungen auch in den üblichen Blechgefäßen —, in Kellern oder nicht frei liegenden Lagerräumen:

800 kg, davon jedoch nicht mehr als 400 kg ungemischte Mineralöle; dabei ist Voraussetzung, daß die Behälter mit dichtem Verschlusse versehen sind und in den angegebenen Räumen ein Anbruch oder Umfüllen nicht stattfindet.

§ 6.

Lagerung von Mengen bis zu 4000 kg in beliebiger Umschließung — und bis zu 100 000 kg in Tanks — auf Lagerhöfen mit Erlaubnis der Polizeibehörde.

I. Mit Erlaubnis der Polizeibehörde dürfen auf besonderen Lagerhöfen folgende Höchstmengen von „Mineralölen“ gelagert werden:

1. in beliebigen dichten, dicht verschlossenen Gefäßen (Fässern): 4000 kg, davon jedoch nicht mehr als 2000 kg ungemischte Mineralöle,
2. in dichten Tanks: 100 000 kg, davon jedoch nicht mehr als 50 000 kg ungemischte Mineralöle.

§ 7.

- I. Mit Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge dürfen auf besonderen Lagerhöfen gelagert werden:
1. in beliebigen dichten, dicht verschlossenen Gefäßen (Fässern) „Mineralöle“ bis zur Höchstmenge von 100 000 kg, davon jedoch nicht mehr als 50 000 kg ungemischte Mineralöle,
 2. in dichten Tanks: Mengen, die über die unter 1. angegebenen Mengen hinausgehen.

Lagerung von Mengen bis zu 100 000 kg in beliebiger Umschließung oder darüber hinaus in Tanks auf Lagerhöfen mit Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

§ 8.

I. Wegen Verpackung der „Mineralöle“ der Gefahrenklasse I zwecks Beförderung vergl. § 14 Ziffer IV.

II. Wegen Straßentankwagen für „Mineralöle“ der Gefahrenklasse I vergl. § 14 Ziffer V.

III. Behälter, in denen „Mineralöle“ der Gefahrenklasse I befördert werden sollen, sind, wenn nicht Verkehr im Kleinhandel vorliegt (§ 4 Ziffer III in Verbindung mit § 3 Ziffer IV), in folgender Weise deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen:

- a) Blechbehälter und Fässer müssen auf Stirnflächen und Mantel, Tankwagen auf dem Mantel mit je einem 10 cm breiten hellroten Streifen versehen sein. Bei eisernen Fässern (Barrels) soll der um den Mantel herumlaufende Streifen auf dem nicht die Abfüllöffnung enthaltenden Teile des Mantels dicht neben einem der Rollreifen angebracht sein. Bei Verpackung in Glas- und Tongefäßen ist der Streifen so anzubringen, daß er von oben her gesehen werden kann.
- b) Blechbehälter, Fässer, Tankwagen und Übergefäße für Ton- und Glasgefäße müssen ferner auf rotem Grunde die deutliche, dauerhafte Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Verpackung zwecks Beförderung, Kennzeichnung der Versandgefäße; Beförderung.

c) Übergefäße für Ton- und Glasgefäße müssen außerdem mit der deutlichen, dauerhaften Aufschrift: „Vorsichtig tragen!“ versehen sein.

Unmittelbar für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter und Übergefäße mit „Mineralien“ der Gefahrenklasse I werden von der Vorschrift unter a) überhaupt nicht und von den Vorschriften unter b) und c) nur insoweit betroffen, als auch Beförderung auf Eisenbahnen und Rauffahrteischiffen stattfindet und hierfür die gleichen Aufschriften vorgeschrieben sind.

IV. Bei der Beförderung von mehr als 2 kg in Glas- oder Tongefäßen auf Fuhrwerken sind folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

- a) Die Behälter sind im Fuhrwerk mit der verschlossenen Öffnung nach oben sicher zu lagern. Glas- und Tongefäße in oben offenen Körben oder Kübeln dürfen nicht aufeinander gestellt werden.
- b) Die Ladung muß mit einer gut befestigten Schutzdecke versehen sein. Die Laternen sind am Fuhrwerk so anzubringen, daß die Gefahr einer Entzündung der Ladung ausgeschlossen ist.
- c) Die Fuhrwerke müssen im Schritt fahren.
- d) Jedes Fuhrwerk muß außer von dem Führer von einer zweiten erwachsenen Person begleitet sein. Den bei der Führung, der Begleitung und beim Auf- und Abladen tätigen Personen ist das Rauchen verboten.
- e) Wenn die Fuhrwerke in einer bewohnten Ortschaft aufgehalten werden oder über Nacht verbleiben, so hat der Führer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen und insbesondere für Fernhalten von offenem Feuer zu sorgen. Dieselben Pflichten liegen dem Führer ob, wenn aus schadhast gewordenen Gefäßen der Inhalt ausfließt. In diesem Falle ist

auch der Verbreitung der Flüssigkeit z. B. durch Aufstreuen von Sand oder ähnlichen Stoffen entgegenzutreten. Gebotenenfalls ist die Polizei zu benachrichtigen.

V. Auf die Beförderung eines einzelnen Glas- oder Tongefäßes finden nur die Vorschriften unter IV a, b und d Satz 2 Anwendung.

Abschnitt II.

Vorschriften für die Gefahrenklasse II.

§ 9.

In den im § 3 Ziffer I bezeichneten Räumen dürfen höchstens 25 kg von „Mineralölen“ in beliebigen dichten, dicht verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden.

Aufbewahrung von Mengen bis zu 25 kg in Wohnräumen, Gaststuben usw.

Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt sein, daß die Ausdehnung der Flüssigkeit bei der höchsten Raumtemperatur möglich ist. Sie sind so aufzustellen, daß eine Erwärmung der Gefäße durch Sonnenstrahlen oder künstliche Wärmequellen über die höchste Raumtemperatur hinaus unmöglich ist.

§ 10.

In abgetrennten, nicht dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienenden Räumen sowie in den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen an „Mineralölen“ aufbewahrt werden:

Aufbewahrung von Mengen bis zu 1200 kg in abgetrennten Räumen und in Geschäftsräumen der Kleinhändler.

1. in beliebigen dichten, dicht verschlossenen Gefäßen: bis zu 100 kg, davon jedoch nicht mehr als 50 kg ungemischte Mineralöle,
2. in dichten, dicht verschlossenen, bruchsticheren Gefäßen ohne Anbruch und Umsfüllen oder in Fässern: bis zu 400 kg, davon jedoch nicht mehr als 200 kg ungemischte Mineralöle,
3. in dichten, metallenen, geschweißten, hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen, mit fest daran be-

findlicher Abfüll- und Meßvorrichtung berart, daß diese Gefäße unter Benutzung von Pumpen oder flammenstreckenden gepreßten Gasen mit Vorratsfässern in Nebenräumen oder Kellern in Verbindung stehen: bis zu 1200 kg, davon jedoch nicht mehr als 600 kg ungemischte Mineralöle.

Wegen der als bruchsticher geltenden Glasgefäße vergl. den letzten Satz in Abs. 3 von § 4 Ziffer I.

Bei anderer als der unter 3 angegebenen Art der Abfüllung dürfen die unter 3 angegebenen Mengen nur auf Höfen, abgeschlossen vom öffentlichen Verkehr, in Schuppen oder solchen Kellern gelagert werden, die von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt sein, daß die Ausdehnung der Flüssigkeit bei der höchsten Raumtemperatur möglich ist. Sie sind so aufzustellen, daß eine Erwärmung der Gefäße durch Sonnenstrahlen oder künstliche Wärmequellen über die höchste Raumtemperatur hinaus ausgeschlossen ist.

§ 11.

Lagerung von Mengen bis zu 20 000 kg nach Anzeige bei der Polizeibehörde, bis zu 100 000 kg mit Erlaubnis der Polizeibehörde und von 1 000 000 kg und mehr mit Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

- I. Nach Anzeige bei der Polizeibehörde dürfen
 1. in beliebigen dichten, dicht verschlossenen Gefäßen (Fässern) auf eingefriedigten Grundstücken oder
 2. in dichten eisernen Fässern oder in dichten hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen mit dichtem Verschuß und ohne Anbruch und Umsfüllen in Kellern oder nicht freiliegenden Lagerräumen bis zu 20 000 kg „Mineralöle“, davon jedoch nicht mehr als 10 000 kg ungemischte Mineralöle gelagert werden.
- II. Mit Erlaubnis der Polizeibehörde dürfen
 1. in beliebigen dichten, dicht verschlossenen Gefäßen (Fässern) auf besonderen Lagerhöfen,

2. in freistehenden dichten Tanks auf besonderen Lagerhöfen,
3. in eingegrabenen dichten Tanks auf besonderen Lagerhöfen bis zu 100 000 kg „Mineralöle“, davon jedoch nicht mehr als 50 000 kg ungemischte Mineralöle gelagert werden.

III. Mit Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge dürfen in freistehenden dichten Tanks auf besonderen Lagerhöfen bis zu 1 000 000 kg „Mineralöle“, davon jedoch nicht mehr als 500 000 kg ungemischte Mineralöle gelagert werden. Ein Überschreiten dieser Mengen kann bei genügender Größe der Schutzzone gestattet werden.

Abchnitt III.

Vorschriften für die Gefahrenklasse III.

§ 12.

I. In den im § 3 Ziffer I bezeichneten Räumen dürfen in beliebigen dichten, dicht verschlossenen Gefäßen höchstens 50 kg von „Mineralölen“ aufbewahrt werden.

II. In abgetrennten, nicht dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienenden Räumen sowie in den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen an Mineralölen aufbewahrt werden:

1. in beliebigen dichten, dicht verschlossenen Gefäßen: bis zu 200 kg, davon jedoch nicht mehr als 100 kg ungemischte Mineralöle,
2. in dichten, dicht verschlossenen, bruchsfähigeren Gefäßen ohne Anbruch und Umfüllen und in dichten Fässern: bis zu 1000 kg, davon jedoch nicht mehr als 500 kg ungemischte Mineralöle.

Wegen der als bruchsfähiger geltenden Glasgefäße vergl. den letzten Satz in Abs. 3 von § 4 Ziffer I.

III. In Kellern und in nichtfreiliegenden Lagerräumen oder auf eingefriedigten Grundstücken dürfen, wenn die Sohle der Lagerstätte undurchlässig, unverbrennlich und so angeordnet ist, daß etwa auslaufende „Mineralöle“ nicht fortfließen können, in dichten, dicht verschlossenen Fässern bis zu 20 000 kg gelagert werden, davon jedoch nicht mehr als 10 000 kg ungemischte Mineralöle.

IV. Nach Anzeige bei der Polizeibehörde dürfen auf besonderen Lagerhöfen, auf eingefriedigten Grundstücken, in Lagerhäusern, und in Kellern unter nicht bewohnten Räumen in dichten, dicht verschlossenen Fässern bis zu 100 000 kg „Mineralöle“ gelagert werden, davon jedoch nicht mehr als 50 000 kg ungemischte Mineralöle.

V. Mit Erlaubnis der Polizeibehörde dürfen:

1. in dichten Fässern auf besonderen Lagerhöfen,
2. in freistehenden dichten Tanks auf besonderen Lagerhöfen,
3. in eingegrabenen dichten Tanks auf besonderen Lagerhöfen

bis zu 200 000 kg „Mineralöle“ gelagert werden, davon jedoch nicht mehr als 100 000 kg ungemischte Mineralöle.

VI. Mit Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge dürfen in freistehenden dichten Tanks auf besonderen Lagerhöfen bis zu 1 000 000 kg „Mineralöle“, davon jedoch nicht mehr als 500 000 kg ungemischte Mineralöle gelagert werden. Ein Überschreiten dieser Mengen kann bei genügender Größe der Schutzzone gestattet werden.

Abchnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 13.

Grundsätze des
Ministeriums
der sozialen Für-
sorge für die

Bei der Durchführung der Bestimmungen der Ab-
schnitte I—III sind die vom Ministerium der sozialen Für-



sorge aufgestellten Grundsätze für die Ausführung dieser Durchführung der Bestimmungen der Abschnitte I bis III.
Verordnung zu berücksichtigen.*)

§ 14.

I. Werden „Mineralöle“ verschiedener Gefahrenklassen Gemeinsame Aufbewahrung und Lagerung von „Mineralölen“ verschiedener Gefahrenklassen auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten. Ausnahmen für den Kleinhandel. Aufschriften an Lagergefäßen. Verpackung zwecks Beförderung. Tankwagen.
miteinander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten wie Alkohol, Aetherarten, Spritlaken und dergl. in demselben Raum oder in Räumen, die nicht feuersicher von einander getrennt sind, zusammen aufbewahrt oder gelagert, so finden — unbeschadet der für die anderen leichtentzündlichen Flüssigkeiten etwa bestehenden besonderen Vorschriften und vorbehaltlich der in Ziffer II für den Kleinhandel zugelassenen Ausnahmen — hinsichtlich der Aufbewahrung und Lagerung die für das leichtest entflammbare „Mineralöl“ geltenden Vorschriften Anwendung und zwar so, als ob die Gesamtmenge aus dem leichtest entflammbaren „Mineralöl“ bestände. Die Beschaffenheit der Gefäße bestimmt sich nach der Art und Menge der einzelnen Flüssigkeiten.

Die Berechnung der Mengen der gelagerten Flüssigkeiten erfolgt auch für die nur teilweise gefüllten Gefäße nach ihrem vollen Fassungsvermögen.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung von „Mineralölen“ gleicher oder verschiedener Gefahrenklassen mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten auf einem Grundstück, aber in getrennten Lagerhäusern, ist das Ministerium der sozialen Fürsorge zuständig, wenn die Gesamtmenge der „Mineralöle“ und der anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten größer ist als die für die einzelnen Gefahrenklassen im § 6, § 11 Ziffer II und § 12 Ziffer V festgesetzten Höchstmengen. Hierbei ist es ohne Einfluß, ob die Lagerung durch einen oder durch mehrere Unternehmer bewirkt wird.

*) Ein Abdruck dieser Grundsätze in ihrer derzeitigen Fassung ist beigelegt.

Die zuständige Polizeibehörde kann zwischen den einzelnen Lagerhäusern einen den Verhältnissen entsprechenden Abstand fordern.

II. In abgetrennten, nicht dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienenden Räumen und in den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen „Mineralöle“ verschiedener Gefahrenklassen miteinander und mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten in folgenden höchsten Gesamtmengen aufbewahrt werden:

1. wenn die Räume den Anforderungen des § 4 Ziffer I nicht genügen und die Aufbewahrung in beliebigen dichten, dicht verschlossenen Gefäßen erfolgt: 150 kg,
2. wenn die Räume den Anforderungen des § 4 Ziffer I genügen:
 - a) bei Aufbewahrung in beliebigen dichten, dicht verschlossenen Gefäßen: 300 kg,
 - b) bei Aufbewahrung und Verkauf in dichten, bruchsfähigen, dicht verschlossenen Gefäßen ohne Anbruch und Umfüllen: 500 kg.

Von den nach Ziffer 1 und Ziffer 2 a und b zulässigen Höchstmengen dürfen „Mineralöle“ der Gefahrenklasse I nur $\frac{1}{5}$, davon ungemischte Mineralöle nur $\frac{1}{10}$ betragen, während von ungemischten Mineralölen der Gefahrenklasse II und III insgesamt $\frac{2}{5}$ der Höchstmenge vorhanden sein dürfen. Fehlen „Mineralöle“ der Gefahrenklasse I, so darf die Gesamtmenge der ungemischten Mineralöle der Gefahrenklassen II und III $\frac{1}{2}$ der zulässigen Höchstmenge betragen.

Wegen der als bruchsfähig geltenden Glasgefäße vergl. den letzten Satz in Absatz 3 von § 4 Ziffer I.

Soweit es sich nicht um größere Lagermengen handelt, für deren Gewicht die Angabe an den Lagergefäßen (Ziffer III) maßgeblich ist, ist für die Gewichtsbestimmung

der aufbewahrten „Mineralöle“ und anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten deren Rohgewicht in Ansatz zu bringen.

III. An Gefäßen, die nur zur Aufbewahrung und Lagerung von „Mineralölen“, nicht aber auch zu deren Beförderung dienen, muß, wenn nicht Aufbewahrung in Wohnräumen (§ 3 Ziffer IV) oder im Kleinhandel (§ 4 Ziffer III) vorliegt, an leicht sichtbarer Stelle deutlich und in dauerhafter Schrift die Bezeichnung des Inhalts und seiner Gefahrenklasse sowie des Fassungsvermögens der Gefäße nach dem Gewicht der in den Gefäßen zu lagernden Flüssigkeit angebracht sein. An den Gefäßen für „Mineralöle“ der Gefahrenklasse I ist außerdem die Aufschrift „Feuergefährlich“ haltbar anzubringen.

IV. Zwecks Beförderung auf Land- und Wasserwegen sind die „Mineralöle“ nach den jeweils gültigen Vorschriften der Anlage C (Klasse III) zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (RGBl. 1909 Nr. 3) zu verpacken; nach diesen Vorschriften sind auch die Verpackungsgefäße und Übergefäße mit Aufschriften zu versehen.

V. Vorschriften über die Bauart und die Benutzung von Straßentankwagen werden bei Bedarf von dem Ministerium der sozialen Fürsorge erlassen werden.

§ 15.

Der die Erlaubnis erteilenden Behörde bleibt es überlassen, für die Lagerhäuser und namentlich für die Lagerhöfe Feuerlöschvorrichtungen (Hydranten, Feuerspritzen usw., in geeigneten Fällen auch Behälter mit trockenem Sande nebst Wurfschaufeln) und angemessene Zufahrtswege für Löschgeräte vorzuschreiben. In Räumen, in denen ein Verspritzen oder Verschütten von „Mineralölen“ möglich ist, kann die genehmigende Behörde einen nach einer Sammelgrube abfallenden Fußboden oder geeignete Aufsaugemittel (Sand usw.) vorschreiben.

Löschgeräte.
Sammelgrube.



§ 16.

Leere Fässer.

I. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof angelegt werden muß, in größeren Mengen nur außerhalb der Schutzzone, dort aber in beliebigen Mengen gelagert werden. Über die Lagerung leerer Fässer innerhalb der Schutzzone und über die Entfernung der Faßlagerstätten von den Grundstücksgrenzen entscheidet die die Erlaubnis erteilende Behörde nach Lage der Verhältnisse.

II. Welche Menge leerer Fässer aus brennbarem Material in anderen Fällen aufgestapelt werden dürfen, unterliegt der Festsetzung der Polizeibehörde mit der Maßgabe, daß Faßstapel von mehr als 1500 Fässern nur zulässig sind, wenn sie entweder 5—10 m von Gebäuden entfernt bleiben und für Löschgerätschaften fahrbare Zufahrwege besitzen, oder wenn sie vollständig isoliert im Freien angelegt werden.

§ 17.

Fernhalten der „Mineralöle“ von Kanalisationen.

Die beim Füllen oder bei der Verwendung (§ 19 Ziff. III) abfallenden Flüssigkeiten dürfen nicht in die Kanalisation gelangen. Werden die „Mineralöle“ bei der Verwendung mit anderen Flüssigkeiten gemischt, welche in die Kanalisation eingeführt werden dürfen, so müssen sie vorher in sicherer Weise ausgeschieden oder auf anderem Wege gefahrlos gemacht werden.

§ 18.

Gültigkeitsdauer erteilter Erlaubnisse.

Die für eine erlaubnispflichtige Lagerung erteilte Erlaubnis bleibt solange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Lagerstätte oder keine die Gefahren der Lagerung wesentlich erhöhende Änderungen des Betriebs vorgenommen werden. Unter dieser Voraussetzung bedarf es beim Wechsel des Inhabers keiner neuen Erlaubnis. Wechselt ein erlaubnis- oder anzeigepflichtiges Lager den Inhaber, oder wird ein anzeigepflichtiges Lager an einen



anderen Ort oder in einen anderen Raum verlegt, so ist hiervon binnen 8 Tagen nach der Übernahme bzw. nach der Verlegung Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten. Diese hat die Anzeige gegebenenfalls an das Ministerium der sozialen Fürsorge weiter zu geben.

Abchnitt V.

Ausnahme-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 19.

I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten „Mineralöle“ in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in den Betrieben an der Gewinnungsstätte des Rohpetroleums; Ausschluß und Erweiterung der Anwendung dieser Verordnung.
2. die Mitnahme der Mineralöle in Kraftfahrzeugen;
3. die Aufbewahrung und Verarbeitung der „Mineralöle“ in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen;
4. den Verkehr auf Zollhöfen und in Güterschuppen, auf Bahnhöfen sowie bezüglich Tankwagen auf Ladegleisen;
5. Betriebe der Heeresverwaltung und der Kriegsmarine sowie auf wissenschaftliche Laboratorien, in welchen von fachtechnisch vorgebildeten Personen Versuche ausgeführt werden;
6. die Beförderung von „Mineralölen“ mit Kaufahrteischiffen, mit Binnenschiffen, auf Eisenbahnen und durch die Post.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht in Ziffer I genannte gewerbliche Anlagen, in denen die „Mineralöle“ bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, sinngemäß und mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten „Mineralöle“ unbeschadet der etwa für diese Betriebe erlassenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften

von der Polizeibehörde nach Anhörung des Gewerbeamts und gegebenenfalls der Feuerwehrabteilung der Polizeibehörde festzusetzen sind.

III. Besondere Bestimmungen in Vorschriften über den Verkehr mit „Mineralölen“ in Railagern, Petroleumhäfen, Theatern, Versammlungsräumen und dergleichen, in Baupolizeiordnungen, in der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882, betreffend das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, sowie in Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln, innerhalb und außerhalb der Apotheken und über den Verkehr mit Giften, bleiben durch die vorliegende Verordnung unberührt.

IV. Wo besondere Lagerstätten für „Mineralöle“ an Häfen, Bahnhöfen oder dergl. vom Staate, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichtet sind, kann die Errichtung von Lagerhöfen in engbebauten Gemeinden versagt werden.

§ 20.

Übergangs-
bestimmungen.

I. In den beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden, zur Aufbewahrung oder Lagerung von Mineralölen und leeren Fässern dienenden Räumen, Lageräumen und Lagerhöfen dürfen, wenn die in den §§ 4 bis 17 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften erfüllt sind, die hier festgesetzten Höchstmengen von Mineralölen, Mischungen und leeren Fässern — bei anmeldungs- und erlaubnispflichtigen Anlagen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde — ohne weiteres gelagert werden.

II. Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen, soweit es sich um Lagerung ungemischter Mineralöle handelt, innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden. Die neuen Bestimmungen über die Schutzzonen finden auf solche Lagerungsanlagen und auf Lagerungsanlagen für Mineralölmischungen, die beim Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung schon vorhanden sind, keine Anwendung.



III. Die anderen, die banliche Einrichtung von Lagerungsanlagen für Mineralölmischungen betreffenden Forderungen, können gegenüber solchen Anlagen, die beim Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung schon vorhanden sind, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur gestellt werden, wenn sie zur Beseitigung erheblicher, das Leben und die Gesundheit der Arbeiter oder der Nachbarschaft oder die Sicherung des Verkehrs gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

§ 21.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch das Ministerium der sozialen Fürsorge genehmigt werden, insbesondere dann, wenn die „Mineralöle“ bei $+ 15^{\circ} \text{C}$ schwerer sind als Wasser, oder wenn die Lagerung nach einem Verfahren erfolgt, durch dessen Grundgedanken und Ausführungsform dauernde Sicherheit gewährleistet ist. Wegen der Beurteilung solcher Lagerungen vgl. die Grundsätze des Ministeriums der sozialen Fürsorge (vgl. § 13) Ziffer 6.

Ausnahmen in
einzelnen Fällen
auf Antrag.

§ 22.

Als Polizeibehörde im Sinne dieser Verordnung gelten die in Artikel 1 Absatz 1 unter Ziffer 2 der Verordnung für das Großherzogtum vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, bezeichneten Behörden.

Polizeibehörde.

§ 23.

Übertretungen dieser Verordnung und derjenigen Anordnungen, die auf Grund der Verordnung und der zu ihrer Ausführung vom Ministerium der sozialen Fürsorge aufgestellten Grundsätze erlassen sind, werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs — insbesondere

Strafen.

§ 367 Nr. 6 — Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 150 *M* oder entsprechender Haft bestraft.

§ 24.

Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt am 1. August 1921 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie nicht hasenpolizeilicher Natur sind, außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 1. Juli 1921.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

Brand.

Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1921 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

Oldenburg, den 1. Juli 1921.

Grundsätze

für die Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1921, betreffend den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

1.

Zu § 5.

A. Die Aufbewahrung ist, wenn sich die „Mineralöle“ in eisernen Fässern oder in hart gelöteten oder genieteteten Metallgefäßen, Lacke und ähnliche Mischungen, auch in den üblichen Blechgefäßen mit dichtem Verschuß befinden, in Räumen zulässig, deren Fußböden etwa in Höhe der Erdober-

fläche liegt, ausnahmsweise auch in Kellern, im übrigen in besonderen Schuppen und im Freien auf eingefriedigten Grundstücken (vgl. Abschnitt C). Die Aufbewahrungsräume müssen gut gelüftet und durch Tageslicht gut erhellt sein. Von anstoßenden Räumen müssen sie durch massive Wände und Decken getrennt sein. Sie dürfen keine Abflüsse nach außen (auf Straßen, Höfe, in die Kanalisation usw.) und keine nach heizbaren Schornsteinen führenden Abzugöffnungen haben. Zur Beheizung dürfen nur Warmwasserheizungen verwendet werden. Wegen Lagerung von „Mineralölen“ in beliebigen Gefäßen vgl. Abschnitt C.

Kellerräume und andere Räume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern haben, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Räume, die zum Lagern von selbstentzündlichen Stoffen sowie von Zündwaren und Explosivstoffen dienen, dürfen zur Aufbewahrung nicht benutzt werden. Der zur Aufbewahrung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und einer gleichfalls undurchlässigen und feuersicheren Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten „Mineralöle“ im Falle ihres Ausfließens völlig aufnehmen kann. Die Türen der Aufbewahrungsräume müssen nach außen aufschlagen, verschließbar, rauch- und feuersicher sein; nach dem Verlassen der Räume müssen ihre Türen geschlossen werden.

B. Das Umfüllen darf nur mittels Hahn oder Pumpe oder unter dem Drucke flammensticker Gase oder geeigneter Flüssigkeiten erfolgen. Die Metallrohre, durch welche die „Mineralöle“ beim Füllen oder Entleeren der Aufbewahrungsbehälter fließen, müssen geerdet sein. Als künstliche Beleuchtung ist Innenbeleuchtung mittels elektrischer Glühlampen in dicht schließenden, die Fassung mit um-

gebenden Überglocken oder Außenbeleuchtung zugelassen, die von dem Aufbewahrungsraum luftdicht abgeschlossen ist. Sicherungen, Steckkontakte, Schalter und Widerstände dürfen in dem Lagerraum nicht vorhanden sein. Das Anzünden und die Verwendung von Feuer und brennendem Licht sowie das Rauchen in dem Aufbewahrungsraum ist untersagt. Dieses Verbot sowie ein Hinweis auf die Feuergefährlichkeit der gelagerten „Mineralöle“ ist an den Eingangstüren zum Aufbewahrungsraum durch einen deutlichen und dauerhaften Anschlag augenfällig kenntlich zu machen.

C. Die Aufbewahrung von „Mineralölen“ in anderen als den im Abschnitt A bezeichneten Behältern ist auf eingefriedigten Grundstücken zulässig und zwar entweder im Freien oder in besonderen unter Verschluss gehaltenen Schuppen oder Gelassen.

Im Innern von Ortschaften ist die Aufbewahrung im Freien — ohne Schuppen — nur zulässig in dichten gemauerten Gruben oder Umwehrungen, die ein Versickern oder Fortfließen etwa ausgelaufener Flüssigkeiten verhindern; die Gruben oder Umwehrungen sowie ihre Deckklappen oder Türen müssen feuersicher sein. Von der Einfriedigung der Grundstücke kann Abstand genommen werden, wenn die Gruben oder Umwehrungen dicht aus Mauerwerk hergestellt und mit dicht schließenden, widerstandsfähigen, verschlossen zu haltenden Deckeln oder Türen versehen sind. Auf die Schuppen finden die obigen Abschnitte A und B sinngemäß Anwendung. Das Betreten der Aufbewahrungsstätte durch Unbefugte, das Anzünden von Feuer und Licht und das Rauchen in einem Umkreise von 5 m von der Grube oder der Umwehrung ist unter Hinweis auf die Feuergefährlichkeit der Lagerstätte augenfällig durch einen deutlichen und dauerhaften Anschlag zu verbieten.

2.

Zu § 6.

A. Je nach der Menge der zu lagernden „Mineralöle“,

deren Verpackung und der örtlichen Beschaffenheit der Lagerstätte ist, wenn nicht außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, eine Schutzzone von 20 bis 30 m frei zu lassen.

B. „Mineralöle“ können in beliebigen Gefäßen gelagert werden. Hinsichtlich des Umfüllens finden die Grundsätze unter Ziffer 1 Abschnitt B und hinsichtlich des Lagerhofs diejenigen unter Ziffer 3 sinngemäße Anwendung.

C. Unter besonders günstigen Umständen kann die Lagerung von Mengen bis zu 4000 kg ausnahmsweise nach Ziffer 1 Abschnitt A, B und C der Grundsätze gestattet werden, sofern die Aufbewahrung der „Mineralöle“ in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluß (vergl. § 3 Ziffer II der Verordnung) erfolgt und sich über dem Lagerraum keine zum Aufenthalt oder Verkehr von Menschen bestimmten Räume befinden.

D. Zapfstellen sind auf Höfen oder an anderen Verkehrsstellen nur zulässig, wenn sie unter Verschluß gehalten werden, und wenn ein Austropfen von Flüssigkeit sicher verhindert wird.

3.

Zu § 7.

A. Der zur Lagerung der „Mineralöle“ benutzte Teil des Lagerhofs muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen, rasenbelegten Erdwall von mindestens 0,5 m Kronenbreite umgeben werden. Der durch die Niederlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß drei Viertel der größten zu lagernden Menge an „Mineralölen“ aufnehmen können und, sofern nicht außergewöhnliche Umstände eine erleichternde Ausnahme zulassen oder verschärfte Anforderungen notwendig machen, auf allen Seiten mit einer Schutzzone von mindestens 50 m Breite umgeben sein. Sofern die Schutzzone nicht auf dem eigenen Gelände des Betriebsunternehmers liegt, hat letzterer

nachzuweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teiles für die Dauer des Bestehens des Lagerhofs durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise ausgeschlossen ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Schutzzone ganz oder zum Teil auf Flüsse, Seen, Kanäle oder auf der Bebauung entzogene Straßen oder Plätze sich erstreckt.

Als Lagerhof gilt der Raum zwischen den äußeren oberen Böschungskanten der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung zuzüglich der Schutzzone. Der Lagerhof ist in der Regel durch eine unverbrennliche Umzäunung oder Mauer gegen das Betreten durch Unbefugte nach Möglichkeit zu schützen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit dieser Einfriedigung sowie über deren Ausdehnung ist dem Ministerium der sozialen Fürsorge vorbehalten.

Das Ministerium kann die ständige Bewachung des Lagerhofs fordern.

Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge noch durch Auslässe für die Tagewässer unterbrochen werden. Übergänge über die Umwallungen müssen feuersicher hergestellt werden.

B. Werden zur Lagerung der „Mineralöle“ innerhalb des vertieft angelegten oder umwallten Teiles des Lagerhofs Schuppen benutzt, so müssen sie im allgemeinen in allen Teilen feuersicher hergestellt und mit feuersicherer Bedachung versehen sein. Außerdem sind sie mit ordnungsmäßig angelegten und zu unterhaltenden Blitzableitern und genügenden Lüftungseinrichtungen zu versehen. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu versehen. Soweit die Schuppen nach den baupolizeilichen Vorschriften aus Holz erbaut werden dürfen, müssen sie mit feuersicherer Bedachung versehen und außen mit guter Dachpappe bekleidet sein.

- C. a) Tanks werden im allgemeinen freistehend über der Erde errichtet; auf Erfordern der die Erlaubnis erteilenden Behörde sind sie unter die Erdoberfläche zu verlegen.
- b) Freistehende Tanks sind, wenn ihre sichere Fundierung weder durch das Vorhandensein guten Baugrundes noch durch angemessene Ausführung des Unterbaues gewährleistet ist (Abschn. F), nur aus weichen Eisenblechen von höchstens 41 kg/qmm Zerreißfestigkeit und mindestens 25 % Dehnung herzustellen. Außerdem sind unter der genannten Voraussetzung die Blechkanten nach dem Beschneiden zu hobeln, und die Nietlöcher sind, wenn sie nicht mit dem Bohrer hergestellt sind, nach dem Durchstoßen aufzubohren.
- c) Zwecks gründlicher Prüfung der Fundamentierung und der Dichtigkeit der Tanks sind diese vor der Inbetriebnahme mit Wasser zu füllen und dieser Wasserprobe 10 Tage lang auszusetzen.
- d) Freistehende Tanks sind gegen Blitzschlag wirksam zu schützen.
- e) Die Bauart der Tanks und ihrer Ausrüstungsteile ist so zu wählen, daß durch einen im Innern im Falle einer Explosion oder eines Brandes entstehenden Überdruck ein genügend großes mittleres Stück der Decke oder die Verbindungen der Decke mit den Seitenwänden früher zerstört werden als die Seitenwände.
- f) Verbindungen der Tanks untereinander, z. B. Brücken von einer Tankdecke zur anderen, müssen derart angeordnet sein, daß durch Bewegungen des einen Tanks der andere nicht beeinflusst wird.
- g) Es sind Einrichtungen vorzusehen, die bei Bränden das Kühlhalten der Tanks durch Berieseln mit Wasser ermöglichen.

- h) Alle Verbindungen von Schiebern, Rohren und dergl. mit den Tanks und unter einander sind mit unverbrennlichen Stoffen zu dichten.
- i) Am höchsten Punkt eines jeden freistehenden Tanks ist eine metallene Entgasungsvorrichtung von angemessener Weite anzubringen, deren Ausmündung ins Freie gegen Blitzschlag zu schützen und derart anzuordnen ist, daß die austretenden Dämpfe der „Mineralöle“ sich möglichst nicht zwischen Tank und Umwallung ablagern. In der Entgasungsvorrichtung sind, gleichmäßig verteilt, mindestens drei engmaschige Drahtgewebe aus Kupfer oder einem anderen nicht rostenden Metalle so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen und erneuert werden können. Diese Drahtgewebe sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten. An die Stelle der Drahtgeflechte kann auch eine andere Einrichtung von mindestens gleicher Wirkung treten.

Die Entgasungsvorrichtungen der einzelnen Tanks können die Mineralöldämpfe durch Verbindungsrohre zunächst in einen oder mehrere Gasbehälter und aus diesen ins Freie führen.

- k) Wenn die Tanks aus Tankschiffen mittels Pumpen gefüllt werden, so ist eine Einrichtung zu treffen, daß die letzten Mineralölrreste im Schiffstank, wenn sie nur unter gleichzeitigem Mitreißen von Luft angesaugt werden können, zunächst in einen Zwischenbehälter und aus diesem ohne Mitnahme von Luft in die Lagertanks befördert werden.

D. In der Schutzzone des Lagerhofs dürfen weder Bauwerke errichtet noch brennbare oder leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe gelagert werden.

Innerhalb des umwallten Teiles des Lagerhofs dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch wenn sie mit Benzin-, Petroleum- oder Gasmotoren aus-

gerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen (vergl. Abschn. B) angelegt werden, Reparaturwerkstätte und Böttcherhaus, Wiege- und Pumpenhaus auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern ab gerechnet wird. Explosionsmotoren dürfen in den erwähnten Baulichkeiten nur betrieben werden, wenn sie elektrische Innenzündung haben, elektrische Motoren nur dann, wenn sie ohne Funkenbildung arbeiten.

Außerhalb des Lagerhofs sind alle seinen Zwecken dienenden Anlagen, insbesondere auch Dampfkesselanlagen und Gebäude, mit folgenden Einschränkungen gestattet:

- a) Wenn auf dem außerhalb des Lagerhofs von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung, z. B. für einen besonderen Wächter angelegt werden soll, so bleiben dem Ministerium der sozialen Fürsorge die erforderlichen Bestimmungen bezüglich Abtrennung der Wohnung und des etwa zugehörigen Hofraums von dem Lagerhof überlassen.

Der Abschnitt E dieser Ziffer tritt für das Wächtergebäude bei Beobachtung der vom Ministerium in jedem Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.

- b) Abfüllschuppen außerhalb des Lagerhofs müssen mit massiven, nicht durch Öffnungen unterbrochenen Umfassungsmauern von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in den Schuppen befindlichen „Mineralöle“ nicht nach außen abfließen können. Das Ministerium setzt bei Erteilung der Erlaubnis die Mengen abgefüllter „Mineralöle“ fest, die sich jeweilig in den Abfüllschuppen befinden dürfen.

E. Auf dem von dem Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen Lampen ge-

arbeitet werden, über deren Einrichtung und Aufstellung das Ministerium die erforderlichen Angaben zwecks Prüfung der Zuverlässigkeit zu machen sind. Das Anzünden der Lampen muß außerhalb des Lagerhofs geschehen. Die Fenster, vor denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht öffnungsfähig sein. Bogenlampen dürfen nur im Freien und unter Verwendung unten dicht abgeschlossener Glocken, elektrische unter Luftschiuß glühende Glühlampen mit kräftigen, dichtschließenden, die Fassung mit umgebenden Überglocken auch im Innern von Räumen verwendet werden.

Die gesamte elektrische Installation muß den Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker entsprechen.

Die elektrischen Beleuchtungs- und die etwa vorhandenen Blitzableiter-Anlagen sind zunächst vor der Inbetriebnahme und später in Zeitabständen von höchstens einem Jahre durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Den zuständigen Aufsichtsbehörden ist auf Erfordern nachzuweisen, daß diese Prüfungen stattgefunden haben.

Feuer und offenes Licht dürfen innerhalb des Lagerhofs, außer wo es durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen; auch darf im Lagerhof nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaren sowie von selbstentzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen ist untersagt. Die in diesem Absatz enthaltenen Verbote sind an allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände unter Hinweis auf die Feuergefährlichkeit der Anlage augenfällig durch deutliche, dauerhafte Anschläge bekannt zu machen.

F. Die zur Lagerung der „Mineralöle“ dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Ist dies nicht der Fall, so müssen mindestens die

Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofs, des Faßlagers und der Abfüllschuppen aus undurchlässigem, unbrennlichem Stoffe hergestellt und Tanks hinreichend fundamentiert werden. Ergeben sich später Tatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofs durch die auf diesem und in seinen Nebenanlagen gelagerten Fässer und „Mineralöle“ schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der Polizeibehörde gehalten, diesen Übelständen abzuhelpfen.

G. Das Befahren der Tanks darf nur durch angestellte Arbeiter unter dauernder sachverständiger Aufsicht einer außerhalb der Tanks befindlichen Person erfolgen. Diese muß mit dem Verfahren zur Wiederbelebung Erstickter durch künstliche Atmung vertraut sein. Apparate zur Durchführung der künstlichen Atmung sind bei solchen Arbeiten gebrauchsbereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren unter sachverständiger Aufsicht gut zu lüften und nötigenfalls mit Dampf auszublasen.

H. Das Betreten des Lagerhofs und der Lagerhäuser außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen und im Falle der Notwendigkeit beweglicher künstlicher Beleuchtungsmittel nur unter Benutzung anerkannt zuverlässiger und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen gestattet.

Den zuständigen Aufsichtsbeamten ist das Betreten des Lagerhofs und der Lagerhäuser jederzeit zu gestatten.

4.

Zu § 11.

A. Die nach Anzeige an die Polizeibehörde zu lagern- den Mengen bis zu 20 000 kg dürfen in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Ziffer 1 Abschnitt A und B der Grundsätze, jedoch ohne die dort an-

gegebene Beschränkung auf eiserne Fässer und andere Metallgefäße, oder endlich gemäß Ziffer 1 Abschnitt C im Freien oder in besonderen Schuppen gelagert werden.

B. Bei der mit Erlaubnis der Polizeibehörde erfolgenden Lagerung von Mengen bis zu 100 000 kg auf besonderen Lagerhöfen ist, wenn die „Mineralöle“ sich in beliebigen dichten, dicht verschlossenen Gefäßen (Fässern) befinden, eine Schutzzone von mindestens 10 m, wenn sie sich in freistehenden dichten Tanks befinden, eine Schutzzone von mindestens 5 m erforderlich. Werden die „Mineralöle“ in eingegrabenen dichten Tanks gelagert, so ist eine Schutzzone nicht erforderlich, wenn die Tanks ganz unter der Erdoberfläche eingegraben sind; ist dies nicht der Fall, so sind die nach den örtlichen Verhältnissen zu stellenden Bedingungen unter Anlehnung an die Grundsätze in Ziffer 3 vorzuschreiben.

C. Bei der mit ministerieller Erlaubnis erfolgenden Lagerung von 1 000 000 kg und mehr finden die Grundsätze unter Ziffer 3 Abschnitt A bis H mit der Maßgabe Anwendung, daß für eine Lagermenge von 1 000 000 kg eine Schutzzone von mindestens 20 m, bei einer Lagermenge von mehr als 1 000 000 kg eine Schutzzone von mindestens 50 m erforderlich ist.

5.

Zu § 12.

A. Bei der nach Anzeige an die Polizeibehörde erfolgenden Lagerung von Mengen bis zu 100 000 kg ist der Lagerhof entweder an der Stelle, wo die „Mineralöle“ gelagert werden, soweit zu vertiefen, daß etwa auslaufende „Mineralöle“ nicht fortfließen können, oder mit einer massiven Mauer oder einem genügend starken Erdwall zu umgeben. Bei Unterbrechungen der Umwehrungen ist durch genügend hohe Bordschwellen das Fortfließen von Öl zu verhindern. Zur Beleuchtung der Lagerhöfe müssen feststehende geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhäuser müssen massiv und mit feuersicherer Bedachung gebaut und so beschaffen sein, daß im Falle eines Brandes das Ausfließen der „Mineralöle“ aus dem Lagerhaus verhindert wird. Die Lagerräume dürfen keinen Zugang zu anderen Räumen haben, ihre Zugänge müssen unmittelbar ins Freie führen. Hinsichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht ist Ziffer 1 Abschnitt B der Grundsätze maßgebend.

In dem Lagerhof und in den Lagerhäusern dürfen leicht entzündliche (z. B. Zündwaren), selbstentzündliche und explosionsgefährliche Stoffe nicht gelagert werden.

Das Betreten des Lagerhofs und der Lagerhäuser außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den vom Betriebsunternehmer hierzu ermächtigten Aufsichtspersonen und im Falle der Notwendigkeit beweglicher künstlicher Beleuchtungsmittel nur unter Benutzung anerkannt zuverlässiger und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen gestattet.

Den zuständigen Aufsichtsbeamten ist das Betreten der mit polizeilicher Erlaubnis errichteten Lagerhöfe und Lagerhäuser jederzeit zu gestatten.

B. Bei der einer polizeilichen oder einer ministeriellen Erlaubnis bedürftigen Lagerung von Mineralölen auf besonderen Lagerhöfen sind die Bedingungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu lagernden Mineralöle unter Anlehnung an die Grundsätze unter Ziffer 3 Abschnitt A bis H mit der Maßgabe zu stellen, daß die Schutzzone für Mengen bis zu 200 000 kg bei Lagerung in dichten Fässern mindestens 10 m, bei Lagerung in freistehenden dichten Tanks mindestens 5 m beträgt und bei Lagerung in völlig eingegrabenen dichten Tanks ganz wegfällt, und daß für Mengen bis zu 1 000 000 kg bei Lagerung in freistehenden dichten Tanks eine Schutzzone von mindestens 10 m, für Mengen über 1 000 000 kg bei der gleichen

Lagerungsweise eine Schutzzone von mindestens 20 m erforderlich ist.

6.

Zu § 21.

Die Lagerungsanlagen, für die mit Rücksicht auf die durch Grundgedanken und Ausführungsform in Aussicht gestellte Sicherheit Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung nachgesucht werden, sind nach folgenden Grundsätzen zu beurteilen:

- a) In den Lagerbehältern und den damit in Verbindung stehenden Zwischenbehältern und Meßgefäßen muß die Bildung und Ansammlung von brennbaren oder explosiven Dämpfen oder Dampfluftgemischen sicher vermieden werden. Wo dies in Rohrleitungen, Armaturteilen oder ähnlichen Bestandteilen der Anlage nicht sicher zu erreichen ist, muß dafür gesorgt sein, daß in diesen Teilen etwa entstehende Brände oder Explosionen keine Gefährdung der Anlage, ihrer Bedienung und ihrer Nachbarschaft hervorrufen können.

Die Betriebsfähigkeit der Anlage, d. h. die Möglichkeit, an den dafür bestimmten Stellen die Lagerflüssigkeit betriebsmäßig abzapfen, muß, ohne daß dieser Zusammenhang fahrlässig oder absichtlich aufgehoben werden kann, von der Vorrichtung oder der Anordnung, durch welche die Bildung und Ansammlung brennbarer oder explosibler Dämpfe oder Dampfluftgemische verhindert wird, auf möglichst übersichtlichem und einfachem Wege abhängig sein. Wenn zum Erzwingen dieser Abhängigkeit Mechanismen verwendet werden, so müssen diese unter allen Umständen sicher wirken.

- b) Alle Rohre und Ventile, durch welche die Lagerflüssigkeit geführt wird, müssen, wenn nicht der Grund-

gedanke der Anordnung den Austritt gefährlicher Mengen von Lagerflüssigkeit durch Verletzungen der Wandungen ausschließt (z. B. stetige Saugförderung), so beschaffen sein, daß entweder Verletzungen ausgeschlossen sind (z. B. durch widerstandsfähige Ummantelung), oder daß bei jeder die Wandungen öffnenden Verletzung möglichst schnell der Austritt der Lagerflüssigkeit an der verletzten Stelle aufhört. Wenn diese Abhängigkeit nur unter Zuhilfenahme von Mechanismen erzwungen werden kann, so müssen diese unter allen Umständen sicher wirken.

- e) Die Lagerbehälter müssen gegen Durchrostungen geschützt und vollständig dicht sein; sie müssen auf geeignete Weise, wie durch genügend tiefe Anordnung unter der Erdoberfläche und durch Bedecken mit Erde oder Sand gegen mechanische Einflüsse z. B. durch darauf stürzende oder darüber bewegte Massen und gegen Wärmeeinflüsse geschützt sein.
- d) Das Eindringen von Löschwasser und von Wasser überhaupt — sofern dies nicht für den Betrieb der Anlage erforderlich ist — in die Lagerbehälter muß unmöglich gemacht sein.
- e) Sämtliche mit den Lagerbehältern und Zwischenbehältern in Verbindung stehenden Rohrleitungen, durch welche unter Umständen Luft eintreten kann, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die den Eintritt von atmosphärischer Luft in die Behälter und den Austritt von Flüssigkeit aus diesen sicher verhindern.
- f) Die Entstehung von Über- und Unterdrücken, die die Betriebssicherheit der Anlage gefährden könnten, muß verhindert werden.
- g) Die Wirksamkeit aller unter a bis f genannten Sicherheitsvorkehrungen muß oberirdisch leicht prüfbar sein.



h) Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme polizeilich darauf zu prüfen, ob die Bedingungen der Erlaubnisurkunde erfüllt sind. In besonderen Fällen, z. B. bei sehr großen Anlagen oder bei solchen, deren Bedienung eine besondere Geschicklichkeit verlangt, kann von dem die Anlage Bedienenden der Nachweis seiner Fähigkeit verlangt werden; auch kann bei Anlagen, in denen im Laufe der Zeit Veränderungen nicht ausgeschlossen sind, die auf die Sicherheit der Lagerung nachteilig einwirken können, nach bestimmt festzusetzenden Fristen der Nachweis gefordert werden, daß die Anlage noch die erforderliche Sicherheit erwarten läßt. Die Auswahl der Sachverständigen für diese Untersuchungen bleibt den Unternehmern überlassen; der Sachverständige muß jedoch von der zuständigen Polizeibehörde anerkannt sein.

Oldenburg, den 1. Juli 1921.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Brand.

Zusammenstellung

von einigen hauptsächlich im Handel vorkommenden Mineralölen und Mineralölmischungen nach ihrer Zugehörigkeit zu den in § 2 der Verordnung angegebenen Gefahrenklassen.

Zur Gefahrenklasse I werden u. a. gerechnet:

1. Rohpetroleum (Rohnaphtha, Erd- und Steinöl), Petroleumäther, Petroleumbenzin, Leichtbenzine zum Waschen und zur Lösung von Fetten, Harzen und dergl., gewisse Arten künstlichen Terpentins (Terpentinölersatz),
2. leichte Teeröle und deren Vorlauf, Benzol, Toluol usw.,
3. die meisten Isolier- und Tauchlacke, die mit Leichtbenzin versetzten Benzinlacke, Sikkative, Fußbodenöle usw.

Zur Gefahrenklasse II werden u. a. gerechnet:

1. Leucht- und Heizpetroleum und die meisten anderen Leuchtöle, Putzöle (Benzinputzöle), Schwerbenzine für Treibzwecke oder Herstellung von Lacken, Fußbodenölen usw.,
2. höher siedende Teeröle wie Xylol, Cumol, Solvent-Naphtha.

Zur Gefahrenklasse III werden u. a. gerechnet:

1. einige Arten hochsiedender Leuchtöle, manche Solaröle, die meisten Gasöle,
2. mehrere Heizöle, Treiböle z. B. für Dieselmotoren,
3. hochsiedende Putzöle, Vaselinöle, helle und dunkle Paraffinöle.

Einlage I.

... in der ...
... die ...
... die ...

Einlage II.

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...





Tabellarische Zusammenstellung

der

Bedingungen für die Aufbewahrung und Lagerung von Mineralölen und Mineralölmischungen.

Wiederholung	Wiederholung	Wiederholung	Wiederholung	Wiederholung
I. Mineralöle	10	100 000	100 000	100 000
II. Mineralölmischungen	10	100 000	100 000	100 000
III. Mineralöle	10	100 000	100 000	100 000

Zulässige Aufbewahrungs- und Lagermengen in kg für					Aufbewahrungs-	
	ungemischte Mineralöle allein	ungemischte Mineralöle und Mischungen miteinander		Mischungen allein	der Räume, Lagerhöfe usw.	
1.	2.	3.		4.	5.	
Gefahrenklasse I	1	15	15	15	Bohräume (§ 3 I) Kleinhändler- usw. Räume nicht nach § 4 I.	
	2	30	60, dav. höchstens	30 kg ungem. M.-D.	Kleinhändler- usw. Räume nach § 4 I.	
	3	60	120, " "	60 " " " "	" " " " § 4 I.	
	4	300	600, " "	300 " " " "	Eingefriedigte Grundstücke im Freien oder Schuppen mit Umwehrungen nach Grundf. 1 C.	
	5	400	800, " "	400 " " " "	Keller oder nicht freiliegende Lagerräume nach Grundf. 1 C.	
	6	2 000	4 000, " "	2 000 " " " "	Wie bei 5 aber nicht unter Aufenthalts- usw. Räumen Menschen (Ausnahme bei günstigen Umständen).	
	7	2 000	4 000, " "	2 000 " " " "	Besondere Lagerhöfe nach Grundf. 3. Schutzzone 20-30 m.	
	8	50 000	100 000, " "	50 000 " " " "	Wie bei 7.	
	9	50 000	100 000, " "	50 000 " " " "	Wie bei 7. Schutzzone mindestens 50 m.	
	10		mehr als 100 000		mehr als 100 000	Wie bei 7. " " 50 m.
Gefahrenklasse II	11	25	25	25	Bohräume (§ 3 I).	
	12	50	100, dav. höchstens	50 kg ungem. M.-D.	Beliebige Kleinhändler- usw. Räume.	
	13	200	400, " "	200 " " " "	Wie bei 12.	
	14	600	1 200, " "	600 " " " "	Wie bei 12.	
	15	600	1 200, " "	600 " " " "	Höfe, abgeschlossen vom öffentlichen Verkehr; Schuppen, Keller, feuericher von Nachbarräumen abgeschlossen.	
	16	10 000	20 000, " "	10 000 " " " "	Eingefriedigte Grundstücke im Freien usw. nach Grundf. 1 C.	
	17	10 000	20 000, " "	10 000 " " " "	Keller oder nicht freiliegende Lagerräume nach Grundf. 1 C.	
	18	50 000	100 000, " "	50 000 " " " "	Wie bei 18. Schutzzone mindestens 10 m.	
	19	50 000	100 000, " "	50 000 " " " "	Wie bei 18. Schutzzone 5 m.	
	20	50 000	100 000, " "	50 000 " " " "	Besondere Lagerhöfe nach Grundf. 3. Ohne Schutzzone.	
	21	500 000	1 000 000, " "	500 000 " " " "	Besondere Lagerhöfe. Schutzzone mindestens 20 m.	
	22		mehr als 1 000 000		1 000 000	Wie bei 21. Schutzzone mindestens 50 m.
Gefahrenklasse III	23	50	50	50	Wie bei 11.	
	24	100	200, dav. höchstens	50 kg ungem. M.-D.	Wie bei 12.	
	25	500	1 000, " "	500 " " " "	Wie bei 12.	
	26	10 000	20 000, " "	10 000 " " " "	Wie bei 16 und 17.	
	27	50 000	100 000, " "	50 000 " " " "	Besondere Lagerhöfe, eingefriedigte Grundstücke, Lagerhöfe, Keller unter nicht bewohnten Räumen.	
	28	100 000	200 000, " "	100 000 " " " "	Besondere Lagerhöfe nach Grundf. 3. Schutzzone mindestens 10 m.	
	29	100 000	200 000, " "	100 000 " " " "	Wie bei 28. Schutzzone mindestens 5 m.	
	30	100 000	200 000, " "	100 000 " " " "	Wie bei 28. Ohne Schutzzone.	
	31	500 000	1 000 000, " "	500 000 " " " "	Wie bei 28. Schutzzone mindestens 10 m.	
	32		mehr als 1 000 000		1 000 000	Wie bei 28. " " 20 m.



Lagerungsbedingungen hinsichtlich der Umschließung der Flüssigkeiten	Notwendigkeit der Erlaubnis und Behörde, welche die Erlaubnis erteilt
6.	7.
Beliebige dichte, dicht verschlossene Gefäße. Gefäße für mehr als 2 kg nach § 3 II. Wie bei 1. Dichtverschlossene bruchstichere Gefäße ohne Anbruch und Umsfüllen. Beliebige dichte, dicht verschlossene Gefäße.	Aufbewahrung ohne irgendwelche Erlaubnis od. Anzeige gestattet. Wie bei 1. Wie bei 1. Anzeige bei der Polizeibehörde.
Metallgefäße nach Grundf. 1A. Eiserne Fässer oder Metallgefäße nach § 3 II.	Wie bei 4. Erlaubnis durch die Polizeibehörde.
Beliebige dichte, dicht verschlossene Gefäße. Tanks. Beliebige dichte, dicht verschlossene Gefäße. Tanks.	Wie bei 6. Wie bei 6. Erlaubnis durch das Ministerium der sozialen Fürsorge. Wie bei 9.
Beliebige dichte, dicht verschlossene Gefäße, auch bei Mengen über 2 kg. Wie bei 11. Dicht verschlossene bruchstichere Gefäße ohne Anbruch und Umsfüllen der Fässer. Metallgefäße nach § 10; Betrieb mit Pumpe oder mit flammenstichenden Druckgasen. Metallgefäße nach § 10. Betrieb beliebig.	Wie bei 1. Wie bei 1. Wie bei 1. Wie bei 1. Wie bei 1.
Beliebige dichte, dicht verschlossene Gefäße. Metallgefäße nach Grundf. 1 A und B. Beliebige dichte, dicht verschlossene Gefäße. Tanks freistehend. Tanks eingegraben. Tanks freistehend. Wie bei 21.	Wie bei 4. Wie bei 4. Wie bei 6. Wie bei 6. Wie bei 6. Wie bei 9. Wie bei 9.
Wie bei 11. Wie bei 11. Wie bei 13. Fässer. Wie bei 26. Wie bei 26. Tanks freistehend. Tanks eingegraben. Wie bei 30. Wie bei 30.	Wie bei 1. Wie bei 1. Wie bei 1. Wie bei 1. Wie bei 4. Wie bei 6. Wie bei 6. Wie bei 6. Wie bei 9. Wie bei 9.



Anlage III.**Kurze Zusammenstellung**

der Bedingungen für die Aufbewahrung und Lagerung von Mineralölen und Mineralölmischungen miteinander und auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten.

Wenn für eine Aufbewahrungs- oder Lagerungsgelegenheit an den einzelnen Gefahrenklassen folgende Höchstmengen zulässig sind:

1 kg von ungemischten Mineralölen der Gefahrenklasse I allein

2 l kg von ungemischten Mineralölen und von Mischungen miteinander, dabei jedoch höchstens 1 kg ungemischter Mineralöle der Gefahrenklasse I; 2 l kg von Mischungen allein,

oder m kg von ungemischten Mineralölen der Gefahrenklasse II; 2 m kg von ungemischten Mineralölen und von Mischungen miteinander, dabei jedoch höchstens m kg ungemischter Mineralöle der Gefahrenklasse II; 2 m kg von Mischungen allein,

oder n kg von ungemischten Mineralölen der Gefahrenklasse III; 2 n kg von ungemischten Mineralölen und von Mischungen miteinander, dabei jedoch höchstens n kg ungemischter Mineralöle der Gefahrenklasse III; 2 n kg von Mischungen allein,

so dürfen — ausgenommen in Wohnräumen usw. und in Kleinhändler-Räumen — höchstens aufbewahrt oder gelagert werden:

I. { 2 l kg von ungemischten Mineralölen und Mischungen der Gefahrenklassen I, II und III, dabei jedoch höchstens 1 kg ungemischte Mineralöle dieser Gefahrenklassen; auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 2 l kg nicht übersteigt,
oder 2 l kg von Mischungen der Gefahrenklassen I, II und III auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten



Anlage III.**Kurze Zusammenstellung**

der Bedingungen für die Aufbewahrung und Lagerung von Mineralölen und Mineralölmischungen miteinander und auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten.

Wenn für eine Aufbewahrungs- oder Lagerungsgelegenheit den einzelnen Gefahrenklassen folgende Höchstmengen zulässig sind:

1 kg von ungemischten Mineralölen der Gefahrenklasse I allein

2 l kg von ungemischten Mineralölen und von Mischungen miteinander, dabei jedoch höchstens 1 kg ungemischter Mineralöle der Gefahrenklasse I; 2 l kg von Mischungen allein,

oder m kg von ungemischten Mineralölen der Gefahrenklasse II; 2 m kg

von ungemischten Mineralölen und von Mischungen miteinander, dabei jedoch höchstens m kg ungemischter Mineralöle der Gefahrenklasse II; 2 m kg von Mischungen allein,

oder n kg von ungemischten Mineralölen der Gefahrenklasse III; 2 n kg

von ungemischten Mineralölen und von Mischungen miteinander, dabei jedoch höchstens n kg ungemischter Mineralöle der Gefahrenklasse III; 2 n kg von Mischungen allein,

so dürfen — ausgenommen in Wohnräumen usw. und in Kleinhändler-Räumen — höchstens aufbewahrt oder gelagert werden:

I.

2 l kg von ungemischten Mineralölen und Mischungen der Gefahrenklassen I, II und III, dabei jedoch höchstens 1 kg ungemischte Mineralöle der Gefahrenklassen; auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 2 l kg nicht übersteigt,

oder 2 l kg von Mischungen der Gefahrenklassen I, II und III, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten

derart, daß die Gesamtmenge 2 l kg nicht übersteigt,

oder 2 m kg von ungemischten Mineralölen und Mischungen der Gefahrenklassen II und III, dabei jedoch höchstens m kg ungemischte Mineralöle dieser Gefahrenklassen, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 2 m kg nicht übersteigt,

Noch
I.

oder 2 m kg von Mischungen der Gefahrenklassen II und III, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 2 m kg nicht übersteigt,

oder 2 n kg von ungemischten Mineralölen und Mischungen der Gefahrenklasse III, dabei jedoch höchstens n kg ungemischte Mineralöle dieser Gefahrenklasse, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 2 n kg nicht übersteigt,

oder 2 n kg von Mischungen der Gefahrenklasse III, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 2 n kg nicht übersteigt,

also beispielsweise in Kellern oder nicht frei liegenden Lagerräumen (gemäß Zeile 5, 17 und 26 der Anlage III):

Ia.

800 kg von ungemischten Mineralölen und Mischungen der Gefahrenklassen I, II und III, dabei jedoch höchstens 400 kg ungemischter Mineralöle dieser Gefahrenklassen, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 800 kg nicht übersteigt,

oder 800 kg von Mischungen der Gefahrenklassen I, II und III, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 800 kg nicht übersteigt,



- oder 20 000 kg von ungemischten Mineralölen und Mischungen der Gefahrenklassen II und III, dabei jedoch höchstens 10 000 kg ungemischter Mineralöle dieser Gefahrenklassen, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 20 000 kg nicht übersteigt,
- Noch
Ia. } oder 20 000 kg von Mischungen der Gefahrenklassen II und III, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 20 000 kg nicht übersteigt,
- oder 20 000 kg von ungemischten Mineralölen und Mischungen der Gefahrenklasse III, dabei jedoch höchstens 10 000 kg ungemischter Mineralöle dieser Gefahrenklasse, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 20 000 kg nicht übersteigt,
- oder 20 000 kg von Mischungen der Gefahrenklasse III, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 20 000 kg nicht übersteigt,
- jedoch in Wohnräumen usw. (§ 3 I) nur:
- 15 kg von ungemischten Mineralölen und Mischungen der Gefahrenklasse I, II und III, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 15 kg nicht übersteigt,
- II. } oder 15 kg von Mischungen der Gefahrenklassen I, II und III, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 15 kg nicht übersteigt,
- oder 25 kg von ungemischten Mineralölen und Mischungen der Gefahrenklassen II und III, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 25 kg nicht übersteigt,

- Noch II. } oder 25 kg von Mischungen der Gefahrenklassen II und III, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 25 kg nicht übersteigt,
- oder 50 kg von ungemischten Mineralölen und Mischungen der Gefahrenklasse III, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 50 kg nicht übersteigt,
- oder 50 kg von Mischungen der Gefahrenklasse III, auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten derart, daß die Gesamtmenge 50 kg nicht übersteigt.

Ausnahmen sind zugelassen für die Aufbewahrung in Kleinhändler-Räumen.

Hier dürfen wenn die Räume nicht den Vorschriften im § 4 I entsprechen, in beliebigen dichten, dicht verschlossenen Gefäßen höchstens aufbewahrt werden:

- IIIa. } 30 kg von „Mineralölen“ der Gefahrenklasse I, dabei höchstens 15 kg ungemischter Mineralöle — mit insgesamt 120 kg „Mineralölen“ der Gefahrenklassen II und III, dabei höchstens 60 kg ungemischte Mineralöle.
- Fehlen „Mineralöle“ der Gefahrenklasse I, so darf die Gesamtmenge der ungemischten Mineralöle der Gefahrenklassen II und III auf 75 kg steigen.
- Die „Mineralöle“ können durch andere, leicht entzündliche Flüssigkeiten ersetzt werden; doch darf die zulässige Gesamtmenge von 150 kg nicht überschritten werden.

Entsprechen die Kleinhändler-Räume den Vorschriften im § 4 I, so dürfen höchstens aufbewahrt werden:

- IIIb. } in beliebigen dichten, dicht verschlossenen Gefäßen:
- 60 kg von „Mineralölen“ der Gefahrenklasse I, dabei höchstens 30 kg ungemischter Mineralöle — mit insgesamt 240 kg „Mineralölen“ der Gefahrenklassen II und III, dabei höchstens 120 kg ungemischte Mineralöle.

- Noch }
 IIIb. } Fehlen „Mineralöle“ der Gefahrenklasse I, so darf die Gesamtmenge der ungemischten Mineralöle der Gefahrenklassen II und III auf 150 kg steigen.
 Die „Mineralöle“ können durch andere leicht entzündliche Flüssigkeiten ersetzt werden; doch darf die zulässige Gesamtmenge von 300 kg nicht überschritten werden.
 in bruchstärkeren Gefäßen ohne Anbruch und Umfüllen:
 100 kg „Mineralöle“ der Gefahrenklasse I, dabei höchstens 50 kg ungemischter Mineralöle — mit insgesamt 400 kg „Mineralölen“ der Gefahrenklassen II und III, dabei höchstens 200 kg ungemischte Mineralöle.
- IIIc. } Fehlen „Mineralöle“ der Gefahrenklasse I, so darf die Gesamtmenge der ungemischten Mineralöle der Gefahrenklassen II und III auf 250 kg steigen.
 Die „Mineralöle“ können durch andere leicht entzündliche Flüssigkeiten ersetzt werden; doch darf die zulässige Gesamtmenge von 500 kg nicht überschritten werden.